# Informationen und Neuerungen

**2019**

zu Ihrer Information

## Allgemeine Hinweise

### Versand Einlageblätter zur Steuererklärung

Zur Schonung der Umwelt erhalten steuerpflichtige Personen, welche die Steuererklärung mittels **JP**|Tax oder einer anderen Deklarationssoftware ausfüllen, nur noch das Hauptformular ohne Einlageblätter. Auf Wunsch können die Einlageblätter weiterhin in Papierform bei der kantonalen Steuerverwaltung oder im Internet als Download bezogen werden. Unabhängig davon, ob Sie die Steuererklärung mittels Deklarationssoftware oder manuell ausfüllen, senden Sie uns bitte das **Hauptformular zusammen mit allen notwendigen Beilagen retour.** Besten Dank.

### Aufdeckung stiller Reserven bei Statuswechsel («Step-up»)

Das Baselbieter Stimmvolk hat der Steuervorlage 17 (SV17) am 24. November 2019 zugestimmt. Zentrales Element dieser Steuerreform ist die Abschaffung spezieller Steuerregimes. Ein Wechsel von der privilegierten in die ordentliche Besteuerung kann zu einer unmittelbaren und erheblichen steuerlichen Mehrbelastung der betroffenen Gesellschaft führen. Entsprechend sieht das Steuergesetz vor, die stillen Reserven (inklusive Goodwill) bei Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert zu besteuern (Sondersteuersatz), soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen sind. Die Höhe der bestehenden stillen Reserven (inklusive Goodwill) wird auf das Ende der kantonalen Steuerregimes mit einer Feststellungsverfügung festgesetzt. Die Regelung ist rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Statusgesellschaften, die von der Step-up-Lösung Gebrauch machen wollen, können somit ab sofort einen entsprechenden schriftlichen Antrag (unter Angabe der stillen Reserven, welche geltend gemacht werden) an die Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft, Juristische Personen, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal richten. Die Höhe der bestehenden stillen Reserven wird danach mit einer Feststellungsverfügung bestätigt.

### Juristische Personen mit ideellen Zwecken

Juristische Personen mit ideellen Zwecken werden ab dem 1. Januar 2018 gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) nicht besteuert, sofern der steuerbare Reingewinn 20 000 Franken oder weniger beträgt. Diese Freigrenze gilt für alle juristischen Personen, deren Gewinn- und Kapitalverwendung ausschliesslich und unwiderruflich einem ideellen Zweck gewidmet sind. Als ideelle Zwecke gelten beispielsweise politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, sportliche, wohltätige, gesellige und ähnliche nicht wirtschaftliche Zwecke.

Wenn Ihre Gesellschaft die Voraussetzung für eine Besteuerung als juristische Person mit ideeller Zwecksetzung erfüllt, können Sie den entsprechenden Antrag direkt auf der Rückseite der Steuererklärung stellen. Bitte beachten Sie in diesem Fall die zusätzlich erforderlichen Beilagen gemäss Ausführungen auf der Steuererklärung.

Ein Merkblatt für juristische Personen mit ideellen Zwecken finden Sie auf unserer Internetseite www.steuern.bl.ch.

### Beschränkte (sekundäre) Steuerpflicht im Kanton Basel-Landschaft

Juristische Personen mit beschränkter Steuerpflicht im Kanton Basel-Landschaft sind nicht von der Pflicht zur Mitwirkung bei der Veranlagung entbunden. Sie haben deshalb auch am Nebensteuerdomizil eine Steuererklärung mit allen Beilagen einzureichen.

Damit eine korrekte Steuerveranlagung vorgenommen werden kann, bitten wir Sie, uns die Ihnen zugestellte Steuererklärung des Kantons Basel-Landschaft mit einer Kopie der Steuererklärung Ihres Sitzkantons inklusive Beilagen sowie die Bilanz- und Erfolgsrechnung und einen Steuerausscheidungsvorschlag zurück zu senden.

Haben Sie beim Sitzkanton eine Fristerstreckung für die Einreichung der Steuererklärung über der auf der Steuererklärung aufgedruckten Einreichungsfrist hinaus erhalten, ersuchen wir Sie, uns zu informieren. Fristerstreckungsgesuche können auch online unter www.steuern.bl.ch erfasst werden.

### Praxis des Mahnwesens

Seit dem Kalenderjahr 2016 gilt folgende Regelung: Juristische Personen, die weder die Steuererklärung noch ein Fristerstreckungsgesuch vor Ablauf der stillschweigend gewährten Fristerstreckung von 2 Monaten einreichen, erhalten eine 1. Mahnung mit einem vorgedruckten Fristerstreckungsgesuch. Wurde innerhalb der gesetzten Nachfrist weder die Steuererklärung noch ein Fristerstreckungsgesuch eingereicht, wird eine gebührenpflichtige 2. Mahnung mit einer letzten Frist zugestellt.

## Steuererklärungssoftware **JP**|Tax

Die Steuererklärung für juristische Personen kann mit dem Programm **JP**|Tax am Computer ausgefüllt werden. Die Software ist für die Betriebssysteme Windows, Mac OS und Linux verwendbar und steht als Download im Internet zur Verfügung. Das Steuererklärungsprogramm kann im Internet unter folgender Adresse heruntergeladen werden: www.steuern.bl.ch